

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Sportschützenverein Calmbach 1960 e.V.  
und hat seinen Sitz in 75323 Bad Wildbad

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter Nr. 202 eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden und soweit völlig neutral. Eine politische oder konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Eine solche Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht zulässig. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landesschützenverbandes e.V. und dadurch auch unmittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Sportkreises Calw, des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) in Stuttgart sowie beim Bund Deutscher Schützen e.V. (BdS). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und deren Beschlüsse binden an.

## § 3 Mitgliedschaft

### I. Erwerb der Mitgliedschaft:

1.
  - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
  - c) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.b) sinngemäß.
3. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportschützenverein Calmbach 1960 e.V. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Landesschützenverbandes, des Sportkreises Calw, des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des WLSB.
5. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein eine schriftliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

## II. Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mehr als einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie Satzungen von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

## III. Ausschlussverfahren:

Der Betroffenen, über dessen Ausschluss in einer Vorstandssitzung entschieden werden soll, ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zu dieser Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Grundes einzuladen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er zu laden ist. Dies ist dem Betroffenen mit dem Ausschlussbericht mitzuteilen. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte/Wettkampfpas abzugeben.

## § 4 **Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal zur Zahlung fällig. Über Stundungsgesuche entscheidet der Vorstand. Von neu aufzunehmenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

## §4.1 Pflichtstunden

Alle aktiven Sportschützen (§4.2) müssen pro Geschäftsjahr eine bestimmte Anzahl von Pflichtstunden leisten. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde muss ein Arbeitsentgelt entrichtet werden. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden, den Altersrahmen sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes werden von der Hauptversammlung (§7) festgelegt. Die Pflichtstunden dienen dem Erhalt des Vereinseigentums, der Förderung und dem Wohl des Vereins. Erfassung und Art der Pflichtarbeitsstunden legt die Vorstandschaft fest. Die Vorstandschaft entscheidet über Ausnahmen dieser Regelung.

## §4.2 Aktiver Sportschütze

Aktiver Sportschütze ist, jede Person im die im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist und oder sich an den Wettkämpfen / Meisterschaften beteiligt.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvertretung

## § 7 Hauptversammlung

### I. Ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Oberschützenmeister und den Schriftführer,
  - b) Sportbericht durch den Schützenmeister
  - c) Bericht des Jugendleiters
  - d) Kassenbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung der Vorstandschaft
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Wahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspäte eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## II. Außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a) wenn dies der Vorstand für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

## III. Hybrid- Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

## § 8 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus :
  - a) dem Oberschützenmeister
  - b) dem Schützenmeister
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
  - f) der Damenleiterin
  - g) den Leitern der Abteilungen
  - h) 2 Beisitzern

von den stimmberechtigten Teilnehmern der jährlichen Hauptversammlung werden gewählt::

in Block 1 (Jahre mit ungerader Endziffer) auf zwei Jahre:

- der Oberschützenmeister
- der Kassier
- der Jugendleiter
- die Damenleiterin
- die Kassenprüfer

in Block 2 (Jahre mit gerader Endziffer) auf zwei Jahre:

- der Schützenmeister
- der Schriftführer
- die 2 Beisitzer

Die Leiter der Abteilungen werden von der Hauptversammlung jedes Jahr gewählt. Sie müssen zum Schießleiter geeignet sein. Für die Abteilung BDS wird kein weiterer Abteilungsleiter gewählt. Diese Aufgabe übernimmt einer vom Vorstand bestimmte Person.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist je nach Geschäftsvorfall – mindestens jedoch viermal im Jahr – von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# Satzung des Sportschützenvereins Calmbach 1960 e.V.

5. Scheidet währen des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 9 Vertretungsrecht

Der Oberschützenmeister und sein Stellvertreter, der Schützenmeister, sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 10 Ältestenrat

Neben den Organen des Vereins besteht der Ältestenrat.

Der Ältestenrat ist ein unabhängiges, für sich selbständig arbeitendes Gremium aus drei Vereinsmitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit nachweist und dem Vereinsvorstand nicht angehört.

Der Ältestenratsvorsitzende ist, wer bei der Wahl zum Ältestenrat die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Ältestenrat hat über den Vereinsfrieden zu wachen. Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern hat er auf Verlangen eines Betroffenen nach Kräften zu vermitteln und zu schlichten.

## §11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wildbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der heutigen Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Calw in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die bisherige außer Kraft.

Calmbach, den 16. März 2023

Oliver Gall  
(Oberschützenmeister)